Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

www.landkreis-wunsiedel.de

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
#freiraum
fichtelgebirge

Kooperationsleitfaden

Netzwerk frühe Kindheit

Kreisjugendamt Wunsiedel
Stand Okt. 2025

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Fra und Jugend

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
"Das Programm "Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)" wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert."

KoKi
Netzwerk frühe Kindheit
www.sozialministerium.bayern.de

Ihre Ansprechpartnerinnen für Rückfragen

Frau Birgit Planner
Frau Jennifer Rupprecht-Brodmerkel
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Kreisjugendamt
Koordinierende Kinderschutzstelle
09232 80-286 oder -287
koki@landkreis-wunsiedel.de

Inhalt

1 Präambel 4

2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Runden Tisch 5

3 Notwendigkeit eines Kooperationsleitfadens 5

4 Gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation 6

5 Kooperation 7

6 Insoweit erfahrene Fachkräfte 10

7 Anhang 11

Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb) 11

Anhang 2: Ablaufschema gem. § 8a SGB VIII 13

Anhang 3: Auszug SGB VIII (§ 8a, § 8b) und KKG (§ 4) 19

Anhang 4: Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung 22

1 Präambel

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen sowie der effektive Schutz des Kindeswohls entsprechen dem Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung und sind zugleich von elementarer Bedeutung für unsere Gesellschaft. Die Eltern haben dabei das Recht und die Pflicht ihr Kind zu erziehen, zu versorgen und zu fördern. Überwiegend werden die Eltern dieser Aufgabe sehr gut gerecht.

Nur ein kleiner Teil der Eltern ist nicht bzw. nur eingeschränkt in der Lage, ihre Kinder auf respektvolle Art adäquat zu versorgen oder auch ihre Sicherheit zu garantieren. Verschiedene Ursachen wie z.B. belastende Lebensumstände oder eigene biographische Erfahrungen führen dazu, dass Eltern stark in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt sind, sodass sie nicht oder nur in Teilbereichen in der Lage sind, die Bedürfnisse ihres Kindes wahrzunehmen, sowie diese angemessen und ausreichend zu versorgen.

Sowohl Eltern als auch die betroffenen Kinder haben dann ein Anrecht auf Unterstützung der staatlichen Gemeinschaft. Die Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes ist somit eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Gelingende Kooperationen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller in der frühen Kindheit Tätigen, mit gemeinsam vereinbarten Regelungen und Zielformulierungen, sind neben starken Eltern der beste Kinderschutz. Dabei leistet jede Fachkraft in der täglichen Arbeit und in ihrem Aufgabenbereich (Gesundheitswesen, Schwangerenberatung, Frühförderung, Jugendhilfe, Polizei etc.) einen wichtigen Beitrag zum gesunden Aufwachsen unserer Kinder.

Anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse ist belegt, dass die Erfahrungen in der frühen Kindheit von erheblicher Bedeutung für die weitere Entwicklung des Kindes sind. Des Weiteren ist bekannt, dass es gerade belasteten Eltern schwerfällt, die bestehenden Unterstützungsangebote anzunehmen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Der Hilfebedarf von Eltern und ihren Kindern erfordert oftmals die Unterstützung durch verschiedene fachliche Professionen. Die entstehenden Kosten (dafür) müssen gesichert sein.
Daher ist besonders wichtig schon in der Phase der frühen Kindheit Schwangere bzw. Eltern aufzufangen und zu unterstützen, um das positive Aufwachsen der Kinder zu sichern.

Zu Verbesserung des Hilfenetzwerkes sind der Austausch, die Weiterbildung der Fachkräfte und der Ausbau des Hilfenetzwerkes unumgänglich. Die Koordinierende Kinderschutzstelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge initiiert daher regelmäßige Netzwerktreffen, sodass genannte Punkte umgesetzt werden können. Auch bei der Suche und Realisierung einer geeigneten Hilfeform für die betroffene Familie und bei der Koordination verschiedener Maßnahmen ist die KoKi Ansprechpartner.

2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit am Runden Tisch

Zur Verbesserung des Netzwerkes frühe Kindheit ist es erforderlich, dass alle, die mit Schwangeren und Eltern arbeiten, neben einer empathischen Grundhaltung insbesondere eine fachübergreifende Kenntnis der Erfordernisse und örtliche Ressourcen haben, was auch durch das seit 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz gesetzlich manifestiert ist.

Vor diesem Hintergrund ist eine Steuerungsgruppe „Netzwerk frühe Kindheit“ ins Leben gerufen worden. Dabei treffen sich Multiplikatoren mindestens zweimal jährlich. Die KoKi übernimmt dabei die steuernde und koordinierende Funktion.
Ziele sind dabei

- Weiterverknüpfung der frühzeitigen Unterstützungsangebote
- gegenseitiges Kennenlernen der Aufgaben, Angebote, Möglichkeiten und Grenzen
- Erarbeitung neuer Konzepte zur Füllung erkannter Lücken des Hilfenetzwerkes
- Schließen von Kooperationsleitfaden bzgl. Fallvermittlungen
- anonymisierte Fallbesprechungen, um unterschiedliche Möglichkeiten und Sichtweisen zu erkennen und nachzuvollziehen
- Austausch zu aktuellen Themen

Dabei tragen die Multiplikatoren wichtige Erkenntnisse des Runden Tisches in ihrem eigenen Wirkungskreis weiter. Die KoKi kann dabei unterstützen.
Weiterhin findet jährlich eine Veranstaltung für alle, die mit Schwangeren und Eltern von Kleinkindern arbeiten statt, in welcher über aktuelle Themen informiert wird (Fachtage der Koordinierenden Kinderschutzstelle).

3 Notwendigkeit eines Kooperationsleitfadens

Ein Hauptziel des Netzwerkes frühe Kindheit ist die lückenlose Darbietung von Unterstützungsangeboten für Schwangere und Eltern von Kleinkindern.
Dabei ist es wichtig, dass alle Fachkräfte fähig sind, Betroffene, die Unterstützung benötigen zu erkennen und diese Unterstützung auch entsprechend anzubieten bzw. zu vermitteln.
Die Fachkraft muss dabei einschätzen können, wie sich der Unterstützungsbedarf darstellt und welche Hilfe gewinnbringend bzw. maßgeblich ist.
Beim Verfahren der Einschätzung und Weitervermittlung von Hilfen ist der Kooperationsleitfaden eine Grundlage, die der einschätzenden Fachkraft Verfahrenssicherheit ermöglicht.

4 Gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation

Für die Netzwerkpartner des Netzwerkes frühe Kindheit sind verschiedene gesetzliche Grundlagen bzgl. der Kooperation maßgeblich.

Die Netzwerkpartner unterscheiden sich nach SGB-VIII-Leistungsträger und Fachkräfte gem. § 4 KKG bzw. „andere Fachkräfte“

SGB VIII Leistungsträger:

- Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen/Tagesmütter
- Fachkräfte der ambulanten Jugendhilfe (Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft, Fachkräfte für Eingliederungshilfen, Trainingsprogramm für alltagspezifische Probleme, etc.)
- Fachkräfte der stationären und teilstationären Jugendhilfe

⇨ maßgeblich § 8a SGB VIII

Fachkräfte gem. § 4 KKG:

- Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspfleger und Entbindungspflegerinnen oder Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- Lehrerinnen oder Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

⇨ maßgeblich § 4 KKG

Andere Fachkräfte die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten z.B.

- Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
- Trainerinnen oder Trainer

⇨ maßgeblich § 8b SGB VIII

Natürlich sind die entsprechenden berufsspezifischen Gesetze, z.B. GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz), weiterhin zu beachten.

5 Kooperation

Auch die Ausgangslage, warum eine Kooperation stattfindet, muss unterschieden werden, da es immer Unterschiede im Hilfebedarf gibt und daher auch die Grundlage der Fallvermittlung verschieden ist.

Dabei kann unterschieden werden:

- ein allgemeiner Bedarf (grüner Fall)
- ein erhöhter Bedarf (gelber Fall)
- ein zwingender Bedarf (roter Fall)

Bei der Einschätzung eines Falles sind nicht nur die erkannten Risiken zu beachten, sondern auch die Ressourcen im familiären Umfeld einzubeziehen. Auch die altersspezifische Betrachtung (je jünger das Kind desto gefährlicher z.B. verhungern/verdursten), sowie die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und die Motivation, Hilfe anzunehmen spielt bei der Einschätzung eine Rolle.[1]

allgemeiner Beratungsbedarf (grün)

Im Kontakt mit den Eltern wird ein allgemeiner Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf deutlich.

Die Eltern werden über die entsprechenden Möglichkeiten informiert.

- Direkt vor Ort (Klinik, Praxis, Beratungsstelle o. ä.) erfolgt eine Weitergabe der notwendigen Informationen über das passende Angebot.
- Es erfolgt keine Informationsweitergabe an den Verantwortlichen des entsprechenden Angebots und kein Austausch, es sei denn, dies wird von der Familie gewünscht.
- Die Verantwortung für die Inanspruchnahme des jeweiligen Angebots bleibt bei den Eltern.

Beispiele: Eine schwangere Frau möchte Informationen zu finanziellen Leistungen; eine Familie sucht Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder, Eltern sind sich nicht sicher, ob sie alles richtig machen bei der Pflege und Ernährung ihres Säuglings

erhöhter Bedarf (gelb)

Ein erhöhter Bedarf wird bei den Eltern sichtbar und ggf. soll ein Kontakt zu den Fachkräften der KoKi oder einer anderen geeigneten Stelle hergestellt werden.[2]

Bei Vorliegen folgender Kriterien[3] ist ein vertiefendes Gespräch notwendig.

- Die Eltern werden mit Einverständnis an KoKi oder eine andere geeignete Stelle vermittelt. Idealerweise mittels eines gemeinsamen Gesprächs.
- Notwendige Informationen, die zur weiteren Arbeit mit der Familie erforderlich sind, werden mit Einverständnis der Eltern weitergegeben.
- Rückmeldungen an die vermittelnde Fachkraft können nur mit Einverständnis der Eltern gegeben werden.

Im Falle einer anderen örtlichen Zuständigkeit werden die Eltern weitervermittelt.

[1] siehe auch Anhang 2 Seite 3
[2] Kriterien für einen erhöhten Bedarf siehe Anhang 1
[3] Kriterien für einen erhöhten Bedarf siehe Anhang 1

Beispiele: Eine junge, alleinerziehende Mutter eines 1½ jährigen Kindes ist erneut schwanger, hatte nach der 1. Schwangerschaft Depressionen und hat wieder große Angst, dass die gleiche Situation eintritt; die Eltern eines Säuglings sind im Umgang mit diesem stark verunsichert, haben keine Unterstützung in der Familie und der Säugling ist aufgrund häufigem Schreien sehr auffällig, was die Eltern wiederum an ihre Grenzen bringt.

zwingender Bedarf (rot)

Die zugrundeliegenden Informationen oder die Situation weisen auf eine Kindeswohlgefährdung hin. Häufig stellen sich diese Fälle für die Fachkräfte der verschiedenen Berufsgruppen zunächst als Vermutung dar.[4]

1. vermutete Kindeswohlgefährdung

Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden Regelung[5] haben die Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft" bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.[6] Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, wie z.B. ärztlichen Behandlung, Beratung usw. festgestellten Anhaltspunkte lassen eine Kindeswohlgefährdung vermuten. Im Folgenden sollen diese mit den Eltern erörtert werden, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird; soweit möglich soll auf Inanspruchnahme von Hilfen, die zur Abwendung der Gefährdung notwendig sind, hingewirkt werden.

Mittels der Beratung werden fachliche Handlungsleitlinien erarbeitet und angewandt; kann die Gefährdung des Wohls des Kindes nicht abgewendet werden, so sind die Fachkräfte, die die Gefährdung feststellten, befugt, das Jugendamt zu informieren.

Wird das Jugendamt informiert, soll es der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Beispiele: Sie entdecken bei einem Kind vermehrt, über einen längeren Zeitraum blaue Flecken; Sie bemerken bei Eltern von Zwillingen, dass diese massiv erschöpft sind, die Zwillinge schreien häufig, die Haushaltsführung ist fast eingestellt, die Kleidung der Zwillinge ist nie sauber,…

2. akute Kindeswohlgefährdung

Aufgrund der für die jeweilige Berufsgruppe geltenden gesetzlichen Bestimmung erfolgt eine Weitergabe der Informationen an den zuständigen Sozialdienst des Jugendamtes. Außerhalb der Öffnungszeiten des Kreisjugendamtes ist die örtliche Polizeidienststelle zu informieren.[7]

Die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit, wie z.B. ärztlichen Behandlung, Beratung usw. festgestellten gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung müssen dem Sozialdienst des zuständigen Jugendamtes mitgeteilt werden.

---

[4] Definition gewichtige Anhaltspunkte siehe Anhang 2, Blatt 3
[5] siehe Gliederungspunkt 5 (gesetzliche Grundlagen) und Anhang 3 (Auszug aus den Gesetzen)
[6] insoweit erfahrene Fachkräfte siehe Gliederungspunkt 7
[7] siehe Anhang 5: Notfallnummern

Diese Mitteilung erfolgt mit Wissen der Eltern. Wird der wirksame Schutz des Kindes hierdurch in Frage gestellt kann die Mitteilung in diesem Fall auch ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern erfolgen.

Die beschriebenen Gefährdungsmomente werden der zuständigen sozialpädagogischen Fachkraft des Jugendamtes zusätzlich baldmöglichst schriftlich übermittelt.

Wird das Jugendamt informiert, soll es der meldenden Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Beispiele: Ein Kind sagt zu Ihnen, dass es Angst hat nach Hause zu gehen, weil es dort von den Eltern geschlagen wird und zeigt Ihnen blaue Flecken; Ein Säugling ist massiv unterernährt und die Eltern haben es nicht erkannt; Sie sind dabei, wie jemand sein Baby massiv schüttelt.

6 Insoweit erfahrene Fachkräfte

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner Kreisjugendamt Wunsiedel für Fachkräfte gem. § 4 KKG und andere Fachkräfte, die mit Kindern- und Jugendlichen arbeiten

Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben Sie gegenüber dem Kreisjugendamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner entnehmen Sie bitte der entsprechenden Übersicht des Kreisjugendamtes die Sie hiermit erhalten.[8] Für diese Aufgabe entnehmen Sie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach dem jeweiligen Ort entsprechend in der Spalte „Jugendhilfe". Die aktuelle Übersicht erhalten Sie bei den Netzwerkveranstaltungen der Koordinierenden Kinderschutzstelle und auf Anfrage.

Für **Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern und ähnliche Berufsgruppen** sind zunächst Frau Rupprecht-Brodmerkel und Frau Planner, Koordinierende Kinderschutzstelle, zuständig.
Frau Planner, Dipl. Sozialpädagogin (FH) 09232 80-286
Frau Rupprecht-Brodmerkel, Dipl. Sozialpädagogin (FH) 09232 80-287
Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel,

koki@landkreis-wunsiedel.de ⇨ **Bei akuter Gefährdung, siehe Notfallnummern (Seite 32).**

Insoweit erfahrene Fachkräfte für SGB-VIII-Leistungsträger

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Träger im Rahmen der Leistungen des SGB-VIII sind Einrichtungsintern festgelegt und dort zu erfragen.

Kindertageseinrichtungen
Psychologische Erziehungsberatungsstelle des Diakonischen Werkes Selb-Wunsiedel e.V.:

- Sabine Kormann-Frotscher, Dipl.-Sozialpädagogin, 09287 2770
- Corinna Raithel, Dipl.-Pädagogin (univ.), 09287 2770
- Pia Schulz, Dipl.-Pädagogin (univ.), 09287 2770
- Andra Zettel, B.Sc. Psychologie., 09287 2770

Kinder-/Jugendarbeit (gilt auch für Vereine)

- Reschke Martin, Sozialpädagoge (B.A.), Kreisjugendpfleger, Kommunale Jugendarbeit, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232 80208, martin.reschke@landkreis-wunsiedel.de

Familienhebamme/Familienkinderkrankenschwestern bzw. andere Fachkräfte der Frühen Hilfen, Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, und ähnliche Berufsgruppen:

- Planner Birgit, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-286, koki@landkreis-wunsiedel.de
- Rupprecht-Brodmerkel Jennifer, Dipl. Sozialpädagogin (FH), Koordinierende Kinderschutzstelle, Kreisjugendamt Wunsiedel, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel, Tel.: 09232/80-287, koki@landkreis-wunsiedel.de

[8] siehe Anhang 4 Kontaktdaten Kreisjugendamt

7 Anhang

Anhang 1: Kriterien für einen erhöhten Bedarf (gelb)

Bei der Einschätzung ist es wichtig, die individuellen, altersabhängigen kindlichen Bedürfnisse und die zeitweilige oder dauerhafte Belastung und Risikofaktoren für einzelne Familienmitglieder/gesamte Familie in den Blick zu nehmen. Es ist unabdingbar, neben der Erfassung der Risiken auch die Ressourcen (Schutzfaktoren) des Familiensystems zu beachten.
Eine einfache Addition der Risikofaktoren ist niemals ausreichend!

Die nachfolgende Aufzählung enthält häufig genannte Risikofaktoren, die zu einer Gefährdung für das betroffene Kind beitragen können. Je weniger Faktoren zusammentreffen, umso geringer ist in der Regel das Gefährdungsrisiko. Ein hohes Risiko ist dagegen vorhanden, wenn viele chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

Risikofaktoren	**Schutzfaktoren**
Kriterien bei den Eltern	Kriterien bei den Eltern
• Jugendliches Alter der Mutter bzw. des Vaters	• Unterstützende Großeltern
• Mehrere zu versorgende kleine Kinder • Alleinerziehend • Unerwünschte Schwangerschaft (negative Einstellung)	• Verfügbare sekundäre Bezugsperson(en) (kompensatorische Funktion)
• Vorausgegangene eigene belastende Traumata und/oder Kindheitserfahrungen • Suchtmittelmissbrauch • Geringer mütterlicher IQ	• Die Bezugsperson(en) sind motiviert, ihre eigene Situation zu reflektieren
• Schwere Konflikte oder Gewalt in der aktuellen Partnerschaft psychische Erkrankung der Hauptbezugsperson • übermäßige andauernde körperliche und/oder psychische Belastung	• Stabile Partnerschaft
• erhebliche Überschätzung der Eigenständigkeit des Kindes (distanzierte Fürsorgestrategie) • beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes	• Beobachtbare positive Wahrnehmungs- und Fürsorgefähigkeiten der Bezugsperson(en) in zumindest einzelnen Bereichen • Die Bezugsperson(en) sind in der Lage, sich Unterstützung zu organisieren
• Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst, Überforderung oder Gefühl, vom Kind abgelehnt zu werden	• Die Bezugsperson(en) haben ein grundlegend positives Bild vom Kind
• Ausgeprägte Unzuverlässigkeit • Fehlende Schwangerschafts-/ U- Untersuchungen	• Hohe Lern- oder Veränderungsmotivation bei den Bezugsperson(en) vorhanden

Kriterien beim Kind • Erhöhter Förderungs-/und Fürsorgebedarf • Frühgeburt/geringes Geburtsgewicht • Behinderung/chronische Erkrankung • Mehrlinge • Schwieriges Temperament	Kriterien beim Kind • Soziale Zugewandtheit des Säuglings (z. B. häufiges Lächeln, häufiger Blickkontakt) • Gute selbstregulatorische Fähigkeiten • Enge (sichere) Bindung des Kindes an primäre Bezugsperson • Leichtes, liebenswertes Temperament (liebenswertes,„knuddeliges“ Kind)
Soziale Indikatoren • Finanzielle Notlage (z.B. wenn die Erstausstattung nicht angeschafft werden kann) • Drohende oder vorliegende Armut • Drohende oder vorliegende Obdachlosigkeit • Fehlende schulische oder berufliche Perspektiven der Hauptbezugsperson(en) • Soziale und/oder sprachliche Isolation	Soziale Indikatoren • Die Bezugsperson(en) leben in einem geordneten Lebensumfeld

Quellen:

KoKi Stadt und Landkreis Bayreuth

„Risiko- und Schutzfaktoren: Universitätsklinikum Ulm bei Fortbildung KoKi „Förderung der kindlichen Bindung und Einschätzung von Gefährdungen des Kindeswohls“ 2011

„Anhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch“: Uniklinik Ulm/KJP „Modellprojekt guter Start ins Kinderleben“; 2009

„Konzept zum Umgang bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes in Bayern“;

Anhang 2: Ablaufschema gem. § 8a SGB VIII

Ablaufschema Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge gem. § 8a SGB VIII

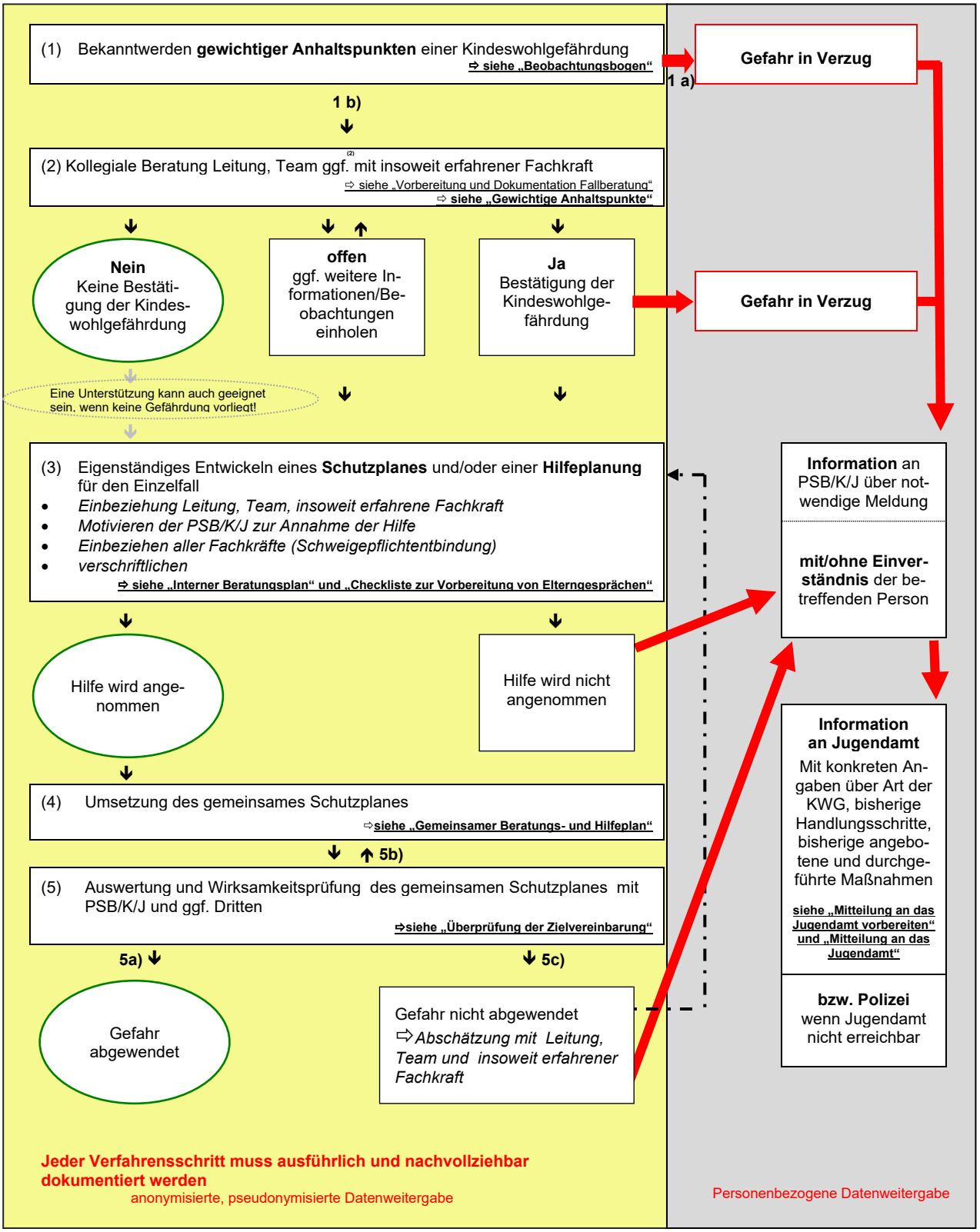

Stand Januar 2012

PSB =	Personensorgeberechtigte	Schutzplan=
K =	Kinder	Plan mit der Festschreibung von Zielen, um die Gefahr für das Kind abzuwenden
J=	Jugendlicher	(„Beratungsplan“, „Hilfeplanung“). Der Schutzplan enthält niederschwellige Maßnahmen (z.B.
KWG=	Kindeswohlgefährdung	Beratung der Eltern über Ernährung und letztendlich die Umsetzung der Eltern von den Tipps in der Beratung, oder Vermittlung an eine Beratungsstelle, Mutter-Kind Gruppe, etc.)

Beschreibung zum Ablaufschema

Achtung: Jeder Schritt ist zu dokumentieren! Die Dokumente bekommen Sie im Kreisjugendamt Wunsiedel (Koordinierende Kinderschutzstelle)

(1) Mitarbeiter nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltpunkte finde Sie auf der nachfolgenden Seite.
Der/die MitarbeiterIn muss in Absprache mit seinem Team bzw. in jedem Fall mit der Leitung verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des Jugendamtes nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt (ggf. Rettungsleitstelle bei körperlicher Gefährdung) zu informieren. Die Information/Meldung an das Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten /des Kindes/ des Jugendlichen stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten. Die Meldung sollte nach den Inhalten des *Meldebogens „Information an das Jugendamt“* an den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der Polizeiinspektion. Diese kann dann über den sog. „Beamten vom Dienst“ einen Mitarbeiter des Jugendamtes erreichen.

(2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind erfolgt, eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren *(„Vorbereitung und Dokumentation Fallberatung“).* Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Lehrer (Datenschutz beachten!). Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt. Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt *(„Beobachtungsbogen“).* Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob der Träger selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss.

(3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die/der MitarbeiterIn des Trägers einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln *(„Interner Beratungsplan“ und „Checkliste zur Vorbereitung von Elterngesprächen“).* Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: “Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Hilfestellungen können wir anbieten, um die Gefährdung abzuwenden?“, „Wie können wir die Betroffenen motivieren, Hilfen anzunehmen?“
Fachkräfte des Trägers sollten die wahrgenommen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich

festgehalten *(„Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan“)*. Die dabei entwickelten Maßnahmen können sowohl interne Angebote des Trägers als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) sein. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.
Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist Mitarbeiter/in ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren …).

(4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit, die Maßnahmen umzusetzen.

(5) In der Auswertung des Schutzplanes („Überprüfung der Zielvereinbarungen“) ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teamberatung durchführen). Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich. Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe(1)).

(6) Definition gewichtige Anhaltspunkte:

Quelle: Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012
Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte" für die Gefährdung des Wohls eines Kindes.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.[9]

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden
- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische Misshandlung,
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen zu suchen
- im Erleben und Handeln des jungen Menschen,
- in der Wohnsituation,
- in der Familiensituation,
- in dem elterlichen Erziehungsverhalten,
- in der Entwicklungsförderung,
- in traumatisierenden Lebensereignissen und
- im sozialen Umfeld.

⇨ Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden.
⇨ Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen.
⇨ Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkungsbereitschaft und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte in der Grundversorgung des jungen Menschen:
- Verletzungen des jungen Menschen sind nicht plausibel erklärbar oder selbst zugefügt
- Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen des jungen Menschen werden nicht oder nur sporadisch wahrgenommen
- Der junge Mensch bekommt nicht genug zu trinken und / oder zu essen
- Die Körperpflege des jungen Menschen ist unzureichend
- Die Bekleidung des jungen Menschen lässt zu wünschen übrig
- Die Aufsicht über den jungen Menschen ist unzureichend
- Der junge Mensch hält sich an jugendgefährdenden Orten oder unbekanntem Aufenthaltsort auf
- Der junge Mensch hat kein Dach über dem Kopf
- Der junge Mensch verfügt über keine geeignete Schlafstelle

[9] vgl. Bürgerliches Gesetzbuch, § 1666.

Anhaltspunkte in der Familiensituation:

- Das Einkommen der Familie reicht nicht
- Finanzielle Altlasten sind vorhanden
- Der Zustand der Wohnung ist besorgniserregend
- Mindestens ein Elternteil ist psychisch krank oder suchtkrank
- Mindestens ein Elternteil ist aufgrund einer chronischen Krankheit oder Behinderung gehandicapt
- Das Erziehungsverhalten mindestens eines Elternteils schädigt den jungen Menschen
- Gefährdungen können von den Eltern nicht selbst abgewendet werden, bzw. es mangelt an der Problemeinsicht der Eltern
- Es mangelt an Kooperationsbereitschaft; Absprachen werden von den Eltern nicht eingehalten, Hilfen nicht angenommen

Anhaltspunkte in der Entwicklungssituation des jungen Menschen:

- Der körperliche Entwicklungsstand des jungen Menschen weicht von dem für sein Lebensalter typischen Zustand ab
- Krankheiten des jungen Menschen häufen sich
- Es gibt Anzeichen psychischer Störungen des jungen Menschen
- Es besteht die Gefahr einer Suchterkrankung des jungen Menschen und / oder die
- Gesundheit gefährdende Substanzen werden zugeführt
- Dem jungen Menschen fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten
- Mit oder in Kindertagesstätte, Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstelle gibt es starke Konflikte

Anhaltspunkte in der Erziehungssituation:

- Die Familienkonstellation birgt Risiken
- In der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- Risikofaktoren in der Biographie der Eltern wirken nach
- Frühere Lebensereignisse belasten immer noch die Biographie des jungen Menschen
- Die Familie ist sozial und / oder kulturell isoliert
- Der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen gibt Anlass zur Sorge

In den vom Bayerischen Landesjugendamt herausgegebenen Sozialpädagogischen Diagnosetabellen in der Arbeitsversion 2012 sind diese Anhaltspunkte berücksichtigt. Soweit in den Dienststellen andere diagnostische Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen verwendet werden, sind sie auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Anhang 3: Auszug SGB VIII (§ 8a, § 8b) und KKG (§ 4)

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(1) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeich0nung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zollbehörden.

(6) Zur praktischen Erprobung datenschutzrechtskonformer Umsetzungsformen und zur Evaluierung der Auswirkungen auf den Kinderschutz kann Landesrecht die Befugnis zu einem fallbezogenen interkollegialen Austausch von Ärztinnen und Ärzten regeln.

7.1 Anhang 4: Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung

Auf einen Blick:
Notfallnummern bei Kindeswohlgefährdung

DAS JUGENDAMT.
Unterstützung, die ankommt.

Jugendamt (Team Jugendhilfe):

Zuständige Sachbearbeiter:

⇨ Arzberg	(A-M)	09232 80350	(N-Z)	09232 80319	
⇨ Bad Alexandersbad		09232 80353			
⇨ Höchstädt		09232 80583			
⇨ Hohenberg		09232 80583			
⇨ Kirchenlamitz		09232 80268			
⇨ Marktleuthen		09232 80349			
⇨ Marktredwitz	(A-K)	09232 80350	(L-Z)	09232 80266	
⇨ Nagel		09232 80353			
⇨ Röslau		09232 80583			
⇨ Schirnding		09232 80583			
⇨ Schönwald		09232 80266			
⇨ Selb	(A-J)	09232 80314	(K-L)	09232 80349	und (M-Z) 09232 80322
⇨ Thiersheim		09232 80583			
⇨ Thierstein		09232 80583			
⇨ Tröstau		09232 80353			
⇨ Weißenstadt		09232 80268			
⇨ Wunsiedel		09232 80353			

bei Nichterreichen:

⇨ Frau Wurzel, Jugendamtsleitung:	09232 80-305
⇨ Herr Schöffel, ASD Leitung:	09232 80-319
⇨ Herr Späthling, stellvertretende Jugendamtsleitung:	09232 80-318

Außerhalb der Dienstzeit:

Polizei - Polizeinotruf 110

⇨ Polizeiinspektion Wunsiedel	09232 99470
⇨ Polizeiinspektion Selb	09287 9914 0
⇨ Polizeiinspektion Marktredwitz	09231 96760
⇨ Familien- und Frauenbeauftragte Oberfranken	0921 5061311

ZUSÄTZLICH: Bei akuter körperlicher Gefahr:

⇨ Ärztlicher Bereitschaftsdienst		0180 5 191212
⇨ Integrierte Leitstelle - Gilt für alle Notrufe: Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Krankentransport)		112
⇨ Giftnotruf:	Zentrale	089 19240
	über das Krankenhaus Marktredwitz	09231 8090
	über das Krankenhaus Selb	09287 9710

Rückmeldebogen

Ziel der interdisziplinären Vernetzung am Runden Tisch im Netzwerk frühe Kindheit ist die frühzeitige Unterstützung von Schwangeren und Familien mit Kindern bis drei Jahren, um den präventiven Kinderschutz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge voranzutreiben.

Institution

Name Vorname

Straße und Hausnr./bzw. Postfach

PLZ und Ort

☐ Um diese Ziel zu erreichen, stimme ich/stimmen wir (Institution) dem vorliegenden Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der „Frühen Hilfen“ zu.

Ort, Datum Unterschrift

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Kontaktdaten/meine Einrichtung in der Netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption angegeben und somit auch veröffentlicht werden/wird.

Unterschrift

☐ Aus unten aufgeführten Gründen stimmen wir (Institution) dem vorliegenden Kooperationsleitfaden zur interdisziplinären Zusammenarbeit im Bereich der „Frühen Hilfen“ nicht zu.

Gründe:

Ort, Datum Unterschrift